



97. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 25. Oktober 2020)

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben¹ etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**.
Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.

¹ Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Ausgenommen sind auch Gottesdienste im Freien. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden. Wo es die Jahreszeit und die Temperaturen erlauben, sollen Türen/Fenster während des Gottesdienstes offengehalten werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel hat sich bewährt. Er soll auch weiterhin die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Größere Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
 - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation muss der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
 - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
 - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort-Gottes-Feiern wesentliche Elemente:
Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:
bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Sologesang und Chorgesang in den Gottesdiensten:

Solistischer Gesang und Chorgesang in kleinen Gruppen (bis sechs Personen) sind möglich (vgl. hierzu die Regelungen der Österreichischen Kirchenmusikkommission vom 23.10.2020).

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesings und der Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;

- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.²

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:
Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

² Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nachvorne-Gehen einzuhalten;
 - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
 - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
 - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 100 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.³
- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

Anmerkung: Die Rahmenordnung v. 25. 10. 2020 ist mit Erlass jener vom 3. 11. 2020 außer Kraft getreten (siehe nachfolgenden Punkt 98).

³ Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

98. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben¹ etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

- Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.

¹ Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
 - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die

liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegang und Chorgesang derzeit unterbleiben**.

Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantordin / ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messefeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
 - es ist nur Handkommunion möglich;
 - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

99. STATUT DER DIÖZESANKOMMISSION FÜR WELTKIRCHJE UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs Agenden wahr, die die Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit betreffen.

I. Präambel:

Weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien

„Das Evangelium vom Reich Gottes“ (Lk 4,43) aller Welt zu verkünden, ist der Auftrag der Kirche. Die Kirche erfüllt ihre Sendung (Mission) weltweit in besonderer Weise im solidarischen Zusammenwirken der Ortskirchen. Teil der Weltkirche zu sein bedeutet, Mitverantwortung und Sorge für die gesamte Weltkirche zu tragen.

Die globalen strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern widersprechen der sozialen Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Person („Strukturen der Sünde“, Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, Kap. V, 36-40). Jesus identifiziert sich mit den Hungernden und Dürstenden, den Fremden und Obdachlosen und bezeichnet den Dienst an ihnen als Dienst an ihm selbst. Der Einsatz für die Armen und Ausgeschlossenen – die „Option für die Armen“ (*Evangelii gaudium*, Kap. 4, 198-200) – ist also ein zentrales Kennzeichen der Jüngerschaft und ein Grundauftrag der Kirche.

Die missionarische Sendung der Kirche und die Mitverantwortung für die Weltkirche

verpflichten die Erzdiözese Wien dazu, „an die Ränder zu gehen“, sich für einen gerechten Ausgleich innerhalb der Weltkirche einzusetzen und die Beziehung zur Weltkirche – im Sinne einer globalen „Glaubens-, Lern- und Solidargemeinschaft“ - lebendig zu halten, auszugestalten und fruchtbar zu machen für einen gemeinsamen Entwicklungsprozess sowohl in den weltkirchlichen Partnern „an der Peripherie“ wie auch in der Erzdiözese Wien. „Ich habe wiederholt dazu eingeladen, eine Kultur der Begegnung zu entwickeln [...] Denn man kann von jedem etwas lernen, [...] niemand ist entbehrlich. Dies bedeutet, dass die Peripherien mit einbezogen werden müssen. Wer in ihnen lebt, hat einen anderen Blickwinkel, sieht Aspekte der Realität, die man von den Machtzentren aus [...] nicht erkennen kann.“ (Fratelli tutti, 215) Diese Selbstverpflichtung geht wesentlich auf Beschlüsse der Wiener Diözesansynode (WDS, 1969-1971) zurück. Ein solidarisches weltkirchliches Miteinander wird darin als wesentlicher Teil des missionarischen Auftrags unserer Kirche verstanden: Es bedürfe globaler „partnerschaftlicher Zusammenarbeit“ damit die ganze Menschheit - „also auch wir“ - in der Entwicklung, verstanden als gemeinsamer „Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, fortschreiten könne. (WDS, Leitsatz 798). Durch den Beitrag der Ortskirche von Wien kann die Kirche in den benachteiligten Regionen der Welt ihrem missionarischen, pastoralen und sozialen Auftrag besser gerecht werden und damit den Menschen eine positive Entwicklung und ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

In diesem Sinne hat die Wiener Diözesansynode Resolutionen verabschiedet, die bestimmen, dass die Diözese „aus ihren Einnahmen entsprechende Mittel für Entwicklungshilfe dem diözesanen Ausschuss für Entwicklungshilfe zur Durchführung von Projekten zur Verfügung“ stellt und präzisierte diese Mittel als eine Abgabe „aus den ordentlichen Einkünften der Diözese in der Höhe von etwa 2 Prozent“ für „Mission und Entwicklungszusammenarbeit“ (Resolutionen, WDS 791 u. 801).

Orientiert an den verbindlichen Beschlüssen der Wiener Diözesansynode kommt ihnen die Erzdiözese Wien unter anderem durch die Ermöglichung der Tätigkeit der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nach. Diese Kommission hat die Aufgabe, in dem hier skizzierten Sinne die weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien wachzuhalten, umzusetzen, zu fördern und mitzugestalten. Sie verwaltet die von der Erzdiözese bereitgestellten Mittel für pastorale, soziale und missionarische Projekte in ärmeren Ortskirchen, für den Einsatz von Personal aus der Erzdiözese Wien in diesen Kirchen und für weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse mit Partnern in den Ländern des globalen Südens.

II. Organe

Die Organe der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit sind die Vollversammlung, der Vorstand und der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte.

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist ein diözesanes Expertenorgan der Beratung, Planung, Förderung und Vernetzung in Belangen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien.

1.1. Aufgaben

Die Vollversammlung der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden kurz: Vollversammlung)

- dient als diözesanes Expertengremium der Information und Beratung der Diözesanleitung in weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen Belangen und nimmt eine koordinierende Funktion wahr;

- reflektiert weltkirchlichen Themen, Entwicklungen und Anliegen auf ihre Bedeutung im Kontext der Erzdiözese Wien und schlägt Maßnahmen vor;
- ermöglicht als Diözesanforum die gegenseitige Information sowie Meinungs- und Willensbildung, die Kooperation bei und Koordination von Aktivitäten und Initiativen und dient der internen Weiterbildung;
- betreibt Lobbyarbeit und gibt Stellungnahmen ab zu wesentlichen Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der kirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit;
- fördert das weltkirchliche und entwicklungsbezogene Engagement in der Erzdiözese Wien, erarbeitet Qualitätsstandards für dieses Engagement und trägt dazu bei, dass diese Verbreitung und Beachtung finden;
- begleitet die diözesanen weltkirchlichen Partnerschaftsprozesse, greift Impulse aus diesen Prozessen auf und gibt Impulse für die Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
- hat das Recht über Rechnungsabschluss und Jahresbericht über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit informiert zu werden;
- wählt für drei Jahre eine/n Stellvertreter/in für die Vorsitzfunktion der Vollversammlung;
- wählt für drei Jahre drei Vertreter/innen aus der Vollversammlung in den Vorstand;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Aufnahme von bzw. Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern;
- begutachtet und diskutiert Änderungen des Statuts, die vom Vorstand ausgearbeitet und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder der Vollversammlung sind alle kirchlichen Einrichtungen, die in Belangen von Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit aktiv tätig sind, ihren Sitz in der Erzdiözese Wien haben und in ihr ihre Tätigkeit entfalten. Dazu gehören auch die Missionsorden.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein/e Vertreter/in der Katholischen Gemeinden aus Afrika, Asien, Lateinamerika in Wien (ARGE AAG);
- ein/e Vertreter/in der Caritas der Erzdiözese Wien;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien – Aktion Familienfasttag;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Jungschar Wien – Dreikönigsaktion;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Männerbewegung Wien – Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“;
- ein/e Vertreter/in von Kirche im Dialog des Pastoralamtes;
- ein/e Vertreter/in der Diözesanstelle Wien von Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich;
- ein/e Vertreter/in von Welthaus Wien der Katholischen Aktion;
- gegebenenfalls je ein/e Vertreter/in der Fachausschüsse für Weltkirche der drei territorialen Vikariate der Erzdiözese Wien;
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Diözesanen Ordenskonferenz der Erzdiözese Wien.

Die Mitgliedsorganisationen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin auf die Dauer von drei Jahren, der/die in der Vollversammlung das Stimmrecht ausübt. Eine Wiederentsendung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist die Mitgliedsorganisation verpflichtet eine/n neue/n Vertreter/in zu entsenden.

Der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist von Amts wegen Mitglied der Vollversammlung. Ein weiteres Mitglied wird vom Bischofsrat entsandt. Dieses vertritt die Diözesanleitung und deren Anliegen in der Vollversammlung und vertritt die Anliegen der

Diözesankommission im Bischofsrat.

Die Vollversammlung strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

1.2.2. Beratende Mitglieder

Die Vollversammlung ernennt beratende Mitglieder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit.

Diese sind nicht stimmberechtigt.

Zu diesen gehört jedenfalls:

ein/e Vertreter/in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO)

Weiters können ernannt werden:

- Vertreter/innen von weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen kirchlichen Einrichtungen wie Horizont 3000, Kirche in Not, MIVA, Nationaldirektion für die fremdsprachige Seelsorge in Österreich, Stiftung Pro Oriente und Volontariatsorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich auf ganz Österreich erstreckt;
- Vertreter/innen von pfarrlichen Weltkirche-Initiativen;
- Vertreter/innen der katholischen Medien;
- Fachexperten/Fachexpertinnen.

1.3. Vorsitz

Den Vorsitz übt der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r aus. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der/die von der Vollversammlung gewählte/r Stellvertreter/in.

1.4. Arbeitsweise

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom/von der Vorsitzenden Stellvertreter/in - regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einberufen. Die schriftliche Einladung hat wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Änderungsvorschläge des Statuts müssen durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. In dringenden Fällen sind auch Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Umlaufweg – schriftlich per E-Mail – zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen bzw. es der Vorstand für nötig erachtet. Der Bereich „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien fungiert als Sekretariat der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit.

2. Vorstand

2.1. Aufgaben

Der Vorstand der Diözesankommission

- führt die Geschäfte und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- verwaltet für die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und legt grundsätzliche inhaltliche Leitlinien, regionale Schwerpunkte und strategische Ziele für den zweckmäßigen Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit fest,

- prüft die Berichte über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und beauftragt im Anlassfall den/die Weltkirche-Beauftragte/n mit der Klärung offener Fragen,
- beschließt den Abschluss bzw. die Auflösung von Kooperationsvereinbarungen mit kirchlichen Facheinrichtungen in Österreich und mit Partnern in den Ländern des globalen Südens, in denen die konkrete Umsetzung von Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchlichen Lern- und Austauschprozessen festgelegt wird,
- nimmt eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung vor,
- legt Richtlinien für den Florian Kuntner-Preis, Förderpreis für weltkirchliche Partnerschaft und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien, fest,
- koordiniert die Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms,
- behandelt Anliegen, die von der Vollversammlung und anderen diözesanen Einrichtungen und Gruppen aus dem Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit an den Vorstand herangetragen werden,
- bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor,
- setzt thematisch spezifische Arbeitsgruppen ein,
- prüft Aufnahmeanträge weiterer Mitglieder, berät über die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern und erstellt entsprechende Vorschläge für die Vollversammlung,
- entscheidet über Mitgliedschaften der Diözesankommission in anderen Organisationen,
- erarbeitet im Bedarfsfall Statutenänderungen, die der Vollversammlung zur Begutachtung und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Drei Personen aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Nachbesetzung. Der Vorstand kann bei Bedarf an dessen Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren.

Zwei Personen sind Mitglieder ex officio, nämlich der/die Vertreterin der Diözesanleitung und der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r.

Der Vorstand strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

2.3. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Der Vorstand wird durch den/die Diözesane/n Weltkirche-Beauftragte/n bzw. in dringenden Fällen auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte lädt die Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Sitzungsleitung wird im Vorstand jeweils festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Weltkirche-Beauftragte anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu Vorstandssitzungen und zu den vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen können vom Vorstand auch Personen (Fachleute) eingeladen werden, die nicht der Diözesankommission angehören.

3. Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r

3.1. Aufgaben

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r

- übt den Vorsitz in der Vollversammlung aus,
- beruft die Vorstandssitzungen ein und bereitet die Entscheidungsunterlagen für den Vorstand vor,
- erstellt das Budget für den Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets,
- erstellt einen Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht, die dem Vorstand, der Vollversammlung und der Diözesanleitung einmal jährlich vorzulegen sind,
- trifft Vereinbarungen über die weltkirchlichen Austausch- und Lernprozesse mit den Partnern in Ländern des globalen Südens gemäß den vom Vorstand festgelegten Leitlinien und Zielen und den Bestimmungen in den Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung und steuert deren Umsetzung,
- ist Ansprechpartner für die Partner von Kooperationsvereinbarungen über Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse, vertritt die Diözesankommission in den für die Kooperation relevanten Entscheidungsgremien der Partner und bereitet maßgebliche Informationen aus der konkreten Umsetzung der Kooperation für den Vorstand und die Vollversammlung auf,
- vertritt die Diözesankommission nach außen und nimmt die Aufgaben der Erzdiözese Wien in diözesanen und außerdiözesanen Gremien mit Bezug auf Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit wahr – insbesondere in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und im Missionsrat der Österreichischen Bischofskonferenz.

3.2. Bestellung

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r wird nach Anhörung und auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesankommission vom Ordinarius mit Dekret bestellt.

Der Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist hauptamtliche/r Mitarbeiter/in einer Dienststelle der Erzdiözese Wien. Seine/ihre dienstrechtliche Zuordnung wird im Dekret bestimmt.

III. Aufbringung und Verwaltung der Mittel

Entsprechend den in der Wiener Diözesansynode und im Österreichischen Synodalen Vorgang gefassten Beschlüssen, kommt auch die Erzdiözese Wien ihrer weltkirchlichen Verantwortung nach, indem sie einen Teil ihrer Haushaltsmittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellt. Damit werden pastorale, soziale und missionarische Projekte und Personaleinsatz in den Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt sowie weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse finanziert.

Die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit stammen aus Zuschüssen aus dem allgemeinen bzw. zweckgewidmeten Kirchenbeitrag sowie aus Spenden und sonstigen Fördermitteln.

Die Budgetmittel werden direkt über die Finanzkammer der Erzdiözese Wien der Diözesankommission zur Verwaltung zugewiesen. Für die ordnungsgemäße Gebarung der Mittel ist der/die Diözesane Weltkirche-Verantwortliche zuständig und gegenüber der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig. Die Gebarung unterliegt der Prüfung durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit 1. November 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut des Referats Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit vom 1. Juli 2018 (WDBI. 156 [2018], Nr. 7, S. 55-62).

100. STATUT DER KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG

Präambel

Kardinal Dr. Franz König hat als damaliger Erzbischof von Wien mit Stiftungserklärung vom 27. März 1991 die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Namen „Communio et Progressio“ angeregt, die vom Landeshauptmann von Wien als Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 9. April 1991, MA 62-II/100/91, für zulässig erklärt wurde. Diese Stiftung trägt nunmehr den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“ und stützt ihren Rechtsbestand auf die zuletzt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1998 genehmigte Satzung.

Um die Fortführung des Wirkens dieser Stiftung im innerkirchlichen Bereich zu ermöglichen, gründe ich entsprechend can. 114 ff CIC 1983 die kirchliche Stiftung

KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG

der aufgrund der Bestimmung des Art. II des Konkordates vom 5.6.1933 zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukommt.

Mit Wirkung ab 1. Nov. 2020 gebe ich der

KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG

folgendes

STATUT

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich und Rechtspersönlichkeit der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“.

Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 2.

Sie strebt durch ihre Tätigkeit keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO idgF und § 5 Abs 1 Z 6 KStG idgF.

Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Länder der Erde.

§ 2

Aufgabe und Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Bewahrung und Fortführung des geistigen Erbes von Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien von 1956 bis 1985, insbesondere im Hinblick auf den interreligiösen Dialog sowie auf das Gespräch zwischen der christlichen Theologie und den Wissenschaften. Ebenso sollen die Impulse von Kardinal König zur Umsetzung der christlichen Überzeugungen in die Praxis des Alltags durch die Tätigkeit der Stiftung gefördert werden.

Die kirchliche Stiftung wird die Arbeit der nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz gebildeten, gleichnamigen „Kardinal König-Stiftung“ fortsetzen und im Falle von deren Auflösung auch das vorhandene Vermögen übernehmen.

Die Stiftung wird insbesondere:

- Wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren und durchführen,
- Publikationen selbst herausgeben und fördern,
- Forschungsprojekte initiieren, durchführen und fördern,
- Förderungspreise ausschreiben und vergeben,
- Mildtätige Initiativen fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Aufgaben der Stiftung

Die Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes bestehen insbesondere aus:

- Subventionen kirchlicher und öffentlicher Stellen
- Übernahme des Vermögens der staatlichen KARDINAL KÖNIG STIFTUNG im Falle von deren Auflösung
- Nutzung aus Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträgen und letztwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

§ 4.

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
2. der Vorstand,
3. der / die PräsidentIn und allfällige VizepräsidentInnen,
4. der/die GeneralsekretärIn

§ 5.

Protektor

(1) Protektor der Stiftung ist der jeweilige Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor.

(2) Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des can. 1277 CIC und des dazu erlassenen *decretum generale* der österreichischen Bischofskonferenz (Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen, in: Amtsblatt der ÖBK 12 [1994], Nr. II/4, S. 3) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Vorstand auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.

(3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vorstands zu informieren.

(4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmächtigte Vertreter von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 6.

Vorstand und Präsident/in

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Verwaltungsorgan und der Vermögensverwaltungsrat nach can. 1280 und 1305 CIC der Stiftung und besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn vom Protektor frei ernannten oder wiederbestellten Personen, die sich durch untadeligen Ruf, hohe fachliche Qualifikation und Bereitschaft, sich für die Ziele der Stiftung einzusetzen, auszeichnen.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Vorstands. Wiederbestellung der Mitglieder ist - auch mehrfach - möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf Dauer der restlichen Funktionsperiode.

(3) Die Funktion ist ehrenamtlich.

(4) Das ernannte Vorstandsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Vorstand in seiner Gesamtheit abberufen, so führt dieser die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstands weiter.

(6) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Präsident/in und eine/n stellvertretende/n Präsident/in sowie ein/n Finanzreferenten/in.

(7) Der Vorstand wird vom Präsidenten (der Präsidentin) oder in dessen Auftrag von dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

(9) Der/die Präsident/in oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende/r Präsident/in führen den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.

(10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erzbischof von Wien zuzustellen ist.

(12) Der Vorstand ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn und über Jahresabschluss und Budget auch den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.

(13) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

(14) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin jeweils gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Im gewöhnlichen Schriftverkehr zeichnet der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in.

- (15) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Die Leitung der Stiftung in allen nicht dem Protektor vorbehaltenen Angelegenheiten,
 - b) die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Vorstand vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit ihr/ ihm,
 - d) die Sorge für die Umsetzung der rechtswirksam getroffenen Beschlüsse des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes,
 - f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse,
 - g) nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors und des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
 - h) die Entlastung des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin,
 - i) die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
 - j) Vorschläge an den Protektor zur Ernennung neuer Vorstandsmitglieder.

(16) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(17) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes:

- a) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
- b) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,00 im Einzelfall übersteigen,
- c) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, unabhängig von deren Höhe,
- d) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
- e) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Vorstandsmitgliedes oder des Generalsekretär/der Generalsekretärin.

(18) Der Vorstand kann zur effizienten Bearbeitung einzelner Materien Ausschüsse einsetzen, die dem Vorstand berichtspflichtig sind und deren Tätigkeit durch den Vorstand kontrolliert wird.

§ 7.

GeneralsekretärIn

(1) Die/der GeneralsekretärIn wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

(2) Der/dem GeneralsekretärIn obliegt die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die/der Generalsekretär/in unmittelbare/r Vorgesetzte/r für die Dienstnehmer/innen der Stiftung. Ihr/ihm kommt gegenüber diesen Dienstnehmern/innen unter Beachtung der allenfalls vom Vorstand erteilten Auflagen das alleinige Weisungsrecht zu.

§ 8.

Rechenschaftspflicht

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch der Rechnungs- und Kassenordnung in der Erzdiözese Wien und den

einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen und mit der Sorgfalt ordentlicher Vermögensverwalter zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluss (Einnahmen – Ausgaben samt Vermögensübersicht) ist binnen fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres vom Vorstand zu erstellen und im Wege der Finanzkammer der Erzdiözese Wien dem Erzbischof vorzulegen.

§ 9.

Liquidation

(1) Der Erzbischof von Wien kann nach Anhörung des Stiftungsvorstandes die Stiftung aus jedem gewichtigen, im Interesse der röm.-kath. Kirche liegenden Grund zu jeder Zeit auflösen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung kann der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation der Stiftung an geeignete Personen oder Einrichtungen erteilen.

(3) Bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation aushaftende Beträge fallen zu Lasten der Erzdiözese Wien, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung über, sie ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von Kardinal Dr. Franz König zu verwenden.

Wien, am 22. Okt. 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Gerald Guber
Kanzler

101. DEKRETE

1. Seelsorgeraum „Fischa Mitte“

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2020 im Vikariat Süd den

SEELSORGERAUM „FISCHA MITTE“
um die Pfarren
POTTENDORF mit der Filialkirche Landegg
und
WAMPERSDORF.

Der Leiter des erweiterten Seelsorgeraums ist mgr Pawel Wojciga.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBI. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.

Wien, am 21. Oktober 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Pfarrverband „Wienerwald-Mitte“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2020 den Pfarrverband

WIENERWALD-MITTE,

der die Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. Oktober 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

102. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

103. PERSONALNACHRICHTEN

Korrektur:

Br. Michael **Kassler** Sam. FLUHM wurde mit 29. September zum Kaplan der Pfarren Piesting, Dreistetten, Waldegg und Wopfing ernannt.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Kroatische Gemeinde:

P. mag. Ivica **Pecnik** OFM, bisher Seelsorger, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

P. mag. Ivica **Janjic** OFM wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger ernannt.

Polnische Gemeinde:

P. mgr Edward **Zakowicz** CR, bisher Aushilfsseelsorger, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Tschechische Gemeinde:

Der Dienstumfang von P. Ing. Mgr. Vaclav **Sladek** OCr, Seels., wurde auf eine $\frac{3}{4}$ Dienstverpflichtung angehoben.

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, Kpl. in Rodaun, Liesing und Kalksburg, Wien 23, wurde mit 1. Jänner zum Diözesanrichter für englischsprachige Fälle auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 12:

Die Amtszeit von mgr Mikolaj **Nawotka**, Pfr. in Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, und Hetzendorf, alle Wien 12, als Dechant wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Norbert Mario **Lesovsky** OPraem, Pfvik. in Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling, und Neumargareten, alle Wien 12, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Stadtdekanat 21:

Msgr. Iconom Stavrofor Mag. Franz **Schuster**, Domkapitular, PfMod. in Strebersdorf, Wien 21, wurde mit 1. November zum Dechant ernannt.

Dr. Waldemar **Jakimiuk**, Pfr. in Maria Himmelfahrt, Wien 21 und St. Markus, Wien 21, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Dekanat Baden:

Dr. Bogdan **Pelc**, PfMod. in Baden-St. Christoph und Baden-St. Josef, wurde rückwirkend mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Dekanat Mödling:

Die Amtszeit von Mag. Adolf **Valenta**, PfMod. in Brunn am Gebirge, als Dechant wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, PfProv. in Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

Dekanat Schwechat:

Die Amtszeit von Mag. Dr. Richard **Kager**, Pfr. in Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf, als Dechant wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Mag. Werner **Pirkner**, PfMod. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Dekanat Wiener Neustadt:

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, PfProv. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. Oktober zum Dechant ernannt.

Die Amtszeit von P. Mag. Vinzenz **Kleinlanghorst**, PfMod. in Wiener Neustadt-Herz Mariä, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Pfarrverbände:

Manhartsberg:

Lic. Eronim **Ambäruși**, bisher Pf.Mod. in Hohenwarth, Zemling und Mühlbach am Manhartsberg, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrer der Pfarren Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg, Zemling, Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau ernannt.

Mgr Krzysztof **Darłak** (D. Tarnow), bisher PfMod. in Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar der Pfarren Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg, Zemling, Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau ernannt.

Weinland Nord:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, MSc, bisher PfMod. in Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrer der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen ernannt.

Rund um Laa:

Mag. Jude **Ezeokana** (D Awka) wurde mit 1. Oktober 2020 bis 31. August 2021 zum Kaplan der Pfarren Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf bei Staatz, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern ernannt.

Meidling Nord, Wien 12:

Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Bradler** OPraem (Geras) (D) wurde mit 1. Oktober zum ha Diakon der Pfarren Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling und Neumargareten, alle Wien 12, ernannt.

Hernals, Wien 17:

Petra Andrea **Huchler** (L) bleibt neben ihrer Tätigkeit als Referentin im Pastoralamt Pastoralhelferin im Pfarrverband.

An der Leitha:

Lic. Florin **Farcas**, bisher PfMod. in Ebenfurth, wurde mit 1. November zum Pfarrer der Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf ernannt.

Mgr. Lic. Marek **Đurás** (D. Nitra), bisher PfProv. in Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar der Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf ernannt.

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf, wurde mit 1. November zum ha Diakon in Ebenfurth ernannt.

Seelsorgeräume:

Fischa Mitte:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon der Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als ea Diakon der Pfarre Kaltenleutgeben entpflichtet.

Pfarren:

Bisamberg, Langenzersdorf-St. Katharina und Langenzersdorf-Dirnelwiese:

P. Bobby **Jacob** MSFS, bisher Kaplan, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Röschitz und Stoitzendorf:

P. mgr. Lic. Tomasz **Makarewicz** SAC, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

St. Augustin, Wien 1:

P. Konrad **Haußner** OSFS wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger und Beichtvater der Kirche St. Anna, Wien 1, ernannt.

Alser Vorstadt, Wien 8:

P. Lic. Valentin **Solomon** OFMConv wurde mit 30. September von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet.

P. lic. Ciprian **Ban** OFMConv wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Mariabrunn, Wien 14:

Hans Michael **Bödi** (D), Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, wurde mit 1. Dezember zum ea Diakon ernannt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Dr. Andrea **Graziani**, bisher Kpl., wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Heiligenstadt, Wien 19:

Dr. Albert **Maczka** CanReg, bisher PfAdm., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

Baden-St. Stephan:

Mag. Franklin Eberechukwu **Okwara** (D. Orlu) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Mag. Hans-Otto **Herweg** wurde mit 1. Oktober 2020 bis 31. August 2022 zum Kurat ernannt.

Junge Kirche:

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:

Am 29. September wurde Gerald **Miedler** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistent im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg zum Vorsitzenden, Daniela **Ernhofer** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald und Christine **Schmidt** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin im Vikariat Wien-Stadt zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und bestätigt. Sr. Hemma **Jaschke** SSpS wurde als Geistliche Begleiterin bestätigt.

Todesmeldungen:

Mag. Dr. Benedikt **Straub**, Seels. i. R., ist am 16. Oktober im 86. Lebensjahr im Pflegeheim Laxenburg der Kreuzschwestern gestorben und wird am 6. November auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Prof. OStR GR Mag. Emmerich **Virágh**, Kpl. i. R., ist am 19. Oktober im Alter von 91 Jahren im Kolpinghaus Leopoldstadt, Wien 2, gestorben.

KR Msgr. DDr. Johannes **Klinger**, Pfarrer i. R., ist am am 28. Okt. 2020, im 81. Lebensjahr gestorben und wird am 13. November auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

104. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

105. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**106.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 27. November
2020, 14.00 Uhr.

Die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 3. Dezember 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*